

- Lesefassung -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn am 27.06.2019/17.06.2020/30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippen) der Gemeinde Ostrhauderfehn als öffentliche Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben, soweit nicht ein gesetzlicher Anspruch auf Gebührenbefreiung gegeben ist.

Diese Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn betreut werden.
- (2) Daneben sind auch diejenigen Gebührensschuldner, die die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt die Gebührenpflicht am 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet bei vorzeitiger Abmeldung mit Ablauf des Monats, für den das Kind schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund erst im Laufe des Jahres aufgenommen, so gilt folgendes: Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich eine Jahresgebühr und wird in 12 Raten jeweils zum 05. Jeden Monats fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühr umfasst die Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Kindertagesstätten. Die Gemeinde Ostrhauderfehn behält sich vor, über die Erhebung von Benutzungsgebühren in besonderen Fällen, die nicht von der Gemeinde Ostrhauderfehn als Träger zu vertreten sind, einen Beschluss zu fassen. Die Zuständigkeit für die Fassung des Beschlusses wird auf den Verwaltungsausschuss übertragen.
- (5) Die Benutzungsgebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Gemäß § 20 KiTaG wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zumutbaren wirtschaftlichen Belastungen der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten bei denen das Kind lebt festgesetzt und ist nach Einkommen und Zahl der Kinder gestaffelt.
- (3) Grundlage für die Berechnung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr, das dem Beginn des Kindertagesstättenjahres vorangeht. Sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist durch andere entsprechende Nachweise das Jahreseinkommen zu belegen (z. B. durch Verdienstabrechnungen, Elterngeldbescheide, Rentenbescheide).
- (4) Werden keine oder unzureichende Unterlagen zum Einkommen vorgelegt, wird die Höchstgebühr erhoben.
- (5) Für den Fall, dass zu Beginn des Kindertagesstättenjahres Leistungen nach dem SGB II, III oder SGB XII als Einkommen nachgewiesen werden, wird die Mindestgebühr für die in Anspruch genommene Betreuungszeit festgesetzt.
- (6) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beginn oder innerhalb des Kindertagesstättenjahres (z. B. Wegfall des Arbeitsplatzes) kann ein Antrag auf Anpassung der Gebühren unter Darlegung der Gründe gestellt werden.
- (7) Auf Antrag kann die Gemeinde Ostrhauderfehn in wirtschaftlichen Härtefällen weitere Gebührenermäßigungen gewähren. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.
- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine gemeindliche Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50% gemindert. Gebührenbefreite Kinder bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Gebühr wird für eine 5-stündige Betreuungszeit wie folgt gestaffelt:

Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Monatliche Gebühr
bis 22.000,00 Euro	120,00 Euro
22.000,01 bis 30.000,00 Euro	160,00 Euro
30.000,01 bis 45.000,00 Euro	200,00 Euro
45.000,01 bis 65.000,00 Euro	240,00 Euro
über 65.000,00 Euro	280,00 Euro

Die Gebühr sinkt bei niedrigeren beziehungsweise steigt bei höheren Betreuungszeiten linear.

Für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird pro halbe Stunde und Monat eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 15,00 Euro erhoben. Gleiches gilt ab der achten Betreuungsstunde für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

Sollte die Gebühr für eine entsprechende Betreuungszeit geringer sein, wird die geringere Gebühr berechnet.

Für gebührenbefreite Kinder werden immer 15,00 Euro pro halbe Stunde Sonderöffnungszeit berechnet, soweit die Sonderöffnungszeit die maximale gebührenbefreite Betreuungszeit überschreitet.

§ 6
Veranlagung

Über die Höhe der Benutzungsgebühren wird ein Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 05. jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse Ostrhauderfehn zu entrichten.

§ 7
Nebenleistungen

- (1) Für die Bereitstellung von Getränken und Speisen, mit Ausnahme des Mittagessens, sind Verpflegungskosten neben der Benutzungsgebühr zu zahlen. Für eine Betreuungszeit bis 5 Stunden wird ein monatliches Verpflegungsgeld i. H. v. 4,00 € erhoben und darüber hinaus i. H. v. 8,00 €. Eine Ermäßigung nach § 4 Abs. 8 kommt für die Verpflegungskosten nicht in Betracht.
- (2) Das Mittagessen wird zum Einkaufspreis abgegeben.
- (3) Wird ein Mittagessen entgegen der zuvor erfolgten Anmeldung nicht in Anspruch genommen, ist die Gebühr trotzdem fällig. Hiervon ausgenommen sind die vom Träger der Kindertagesstätte zu vertretenden Hinderungsgründe.
- (4) Wird ein Frühstück in der Kindertagesstätte angeboten, so ist dieses für alle Kinder in dieser Einrichtung verpflichtend. Für das Frühstück wird eine monatliche Pauschale i. H. v. 12,00 € erhoben und ist im Voraus zu zahlen.

§ 8
Ausschluss wegen Gebührenrückstand

- (1) Werden die festgesetzten Gebühren nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Fälligkeit entrichtet, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (2) Bei einmaliger Säumnis erfolgt der Ausschluss erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung der nicht rechtzeitig entrichteten Gebühr. Wird die Gebühr im Wiederholungsfall erneut innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt, kann das Kind ohne weitere Mahnung vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(§ 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten ab dem 01.04.2020, § 7 Abs. 4 gilt ab dem 01.12.2023 und § 4 Abs. 8 und § 5 gelten ab dem 01.04.2024)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 28.06.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2015 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 28.06.2019/18.06.2020/24.11.2023/14.03.2024

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Harders